

A b s c h r i f t.
=====

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.

IX-T-1/4-1958

Neunkirchen, am 23. Jänner 1958

Betrifft: Hafning, Taufstein,
Naturdenkmal.

An
Herrn Johann K ü r n e r,
in H a f n i n g Nr. 3.
Post Neunkirchen.

B e s c h e i d

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBL. Nr. 40, und § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBL. Nr. 41, wird der am gelbmarkierten Waldweg, der von Witzelsberg über Rehgartlkreuz nach Hafning führt, ca. 800 m nach dem neuen Holzkreuz am Waldanfang bei Witzelsberg befindliche Felsblock (Quarzgebilde eruptiven Ursprungs) zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, ausser bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres kulturellen Wertes oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltenswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmälern der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Beim gegenständlichen Felsblock handelt es sich um einen sogenannten "Taufstein" der zumeist nur im Waldviertel zu finden ist und der eine Höhe von 60-100 cm, eine Länge von 1,60-1,80 m, eine Breite von 80-100 cm und eine weitausladende Mulde bis zu 25 cm Tiefe besitzt und schräg auf einer kleinen Bodenerhebung liegt. Dieser Felsblock ist in seiner Form bereits Jahrtausende alt.

Im Hinblick auf das seltene Vorkommen eines Taufsteines stellt der gegenständliche Felsblock eine besondere Sehenswürdigkeit dar und ist somit die Erklärung dieses Quarzgebildes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

An

- 1.) das Amt d.nö.Landesregierung, L.A.III/2 zum Erlaß vom 2.9.1957, Zl.L.A.III/2-499/1n-1957.
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Hafning zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. U l r i c h, eh.